

Gemeinde Edewecht

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Edewecht Postfach 11 64 26181 Edewecht

Landkreis Ammerland
Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

26655 Westerstede

Hausanschrift: Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Auskunft erteilt: **Herr Knorr**
Zimmer: **230**
Telefon: **04405/916-2300**
Telefax: **04405/916-2209**
E-Mail: **knorr@edewecht.de**
Internet: **www.edewecht.de**

Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mo, Di und Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte im Antwortschreiben angeben
Unsere Zeichen
FB III - Kn

Datum

20.09.2023

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (RROP 1996)
hier: Antrag auf Abweichung von den Zielen des RROP 1996 gemäß § 8 NROG
i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG für die Ausweisung eines Solarparks am Brombeer-
weg in Jeddelloh I

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heisel-Sure,

für die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für die Freilandphotovoltaik im Orts-
teil Jeddelloh I (Solarpark „Brombeerweg“) beantragt die Gemeinde Edewecht die Zulas-
sung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms des
Landkreises Ammerland (RROP 1996) auf einer Fläche in Jeddelloh I zur Größe von rd.
4,4 ha.

Sachverhalt

Vorhaben

Der Eigentümer der Flächen Flste. 63/5, 64, 65 und 77/2 der Flur 36 möchte eine Fläche
von rd. 11 ha für die Nutzung als Solarpark bereitstellen. Da es sich hierbei nicht um ein
privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch die Zulassung als
sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht in Frage kommt, da das Vorhaben
den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§ 35 Abs. 3
Satz 1 Nr. 1 BauGB) ist für das Vorhaben die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens
erforderlich (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungs-
planes „Sondergebiet Freilandphotovoltaik“). Ein entsprechender Antrag auf Durchfüh-
rung des Bauleitplanverfahrens wurde bei der Gemeinde eingereicht. Die beantragte Flä-
che ist dem als Anlage 1 anliegenden Planauszug zu entnehmen.

Gesamträumliches Konzept „Freilandphotovoltaik“

Die Gemeinde Edewecht hat ausgehend von den Zielen des Klimaschutzkonzeptes ein
Gesamträumliches Konzept „Freilandphotovoltaik“ erarbeitet, in dem für den Außenbe-
reich vorzugswürdige Cluster kriterienbasiert dargestellt sind. Aus diesem Konzept kön-
nen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Es soll aber bei der Ausweisung von Flä-
chen für Solarparks der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Leitlinie
dienen.

Das Konzept wird ergänzt durch Planungsempfehlungen im Umgang mit konkreten Anträgen auf Errichtung von Solarparks. Hierbei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Darstellung von Clusterflächen keine Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen verbunden ist. Die Planung von Solarparks außerhalb einer Clusterfläche ist danach nicht von vornherein ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger bereit ist, in seiner Planung eine besondere Qualität zu begründen, kann im Einzelfall auch außerhalb einer Clusterfläche eine Bauleitplanung erfolgen (siehe Anlage 2). Im vorliegenden Fall hat der Vorhabenträger die besondere Qualität insbesondere durch die Bereitschaft dargelegt, mit Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche eine um 25 % über das erforderliche Maß hinausgehende ökologische Aufwertung der Fläche im Zuge der Errichtung des Solarparks zu erzielen.

Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Edewecht für diese Bauleitplanung den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst und damit den planerischen Willen dokumentiert, für die Fläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien bereitzustellen (siehe Anlage 3).

Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Bebauungsplan der den Zielen der Raumordnung widerspricht, darf somit nicht aufgestellt werden.

Ziele aus dem aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022), die der Planung entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Angrenzend an das Plangebiet wird ein Vorranggebiet Torferhalt dargestellt. Das Plangebiet selbst ist hiervon nicht erfasst (siehe Anlage 4).

Das RROP des Landkreises Ammerland befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland am 5. Mai 2017 bekannt gemacht. Dennoch ist das Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1996 (RROP 1996) bis zur Bekanntmachung des zukünftigen neu aufgestellten RROP weiter zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf, Stufe I des RROP 1996. Die direkt östlichen und westlich angelagerten Gebiete, die ehemals ebenfalls VR-Gebiet Rohstoffgewinnung waren, sind inzwischen überlagert durch VR-Gebiete Torferhalt des LROP. Nach Kenntnis der Gemeinde sind im Standortgutachten für die Torfgewinnung im Ammerland, das vom Landkreis im Zuge der Neuaufstellung des RROP erarbeitet wurde, diese Flächen zukünftig nicht mehr für die Rohstoffgewinnung vorgesehen. Ebenso findet diese Fläche keine Beachtung mehr in der aktuellen Rohstoffsicherungskarte (RSK25). Ansonsten wird das Gebiet nur noch überlagert mit einem Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung. Vorsorgegebiete stellen keine Ziele der Raumordnung dar und sind anders als diese direkt der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

Der Bauleitplanung für einen Solarpark steht somit als Ziel der Raumordnung die Darstellung der Fläche im RROP 1996 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf entgegen. Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens bedarf es also der Zulassung einer Abweichung von diesem Ziel durch den Landkreis Ammerland als zuständigem Träger der Regionalplanung.

Begründung für die Zulassung einer Zielabweichung

Vorbemerkung

Betroffenes Ziel ist hier die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf. Die Fläche soll durch das RROP demnach für Planungen und Nutzungen gesperrt werden, die eine Nutzung des Torfkörpers als Wirtschaftsgut verhindern könnten.

Das Ziel Torfböden aus wirtschaftlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung zu sichern, wurde auf landesplanerischer Ebene bereits 2017 sehr umfassend von dem insbesondere klimapolitisch gestützten Ziel des Torferhalts abgelöst. Die ursprünglich auch im LROP erfolgte Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf ist zum LROP 2017 für das Vorhabengebiet entfallen. Angrenzend an das Plangebiet des Solarparks ist im LROP die Darstellung als Vorranggebiet Torferhalt erfolgt. Die Vorhabenfläche selbst ist im LROP derzeit von keiner dieser Darstellungen erfasst.

Im Zuge der Neuaufstellung des RROP hat der Landkreis gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sein Regionales Raumordnungsprogramm an die Änderungen des LROP anzupassen. Dementsprechend werden im zukünftigen RROP insbesondere die Darstellungen des LROP zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung – Torf sowie Vorranggebieten Torferhalt aufzugreifen sein.

Da bis zum Inkrafttreten des neuen RROP allerdings die bisherigen Ziele zu beachten sind, ist eine Zielabweichung vom RROP 1996 erforderlich. Eine Abweichung kommt nur in Betracht, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung muss hierbei als besonders gelagerter und abgrenzbarer Einzelfall bewertbar sein. Die Schaffung eines Präzedenzfalles, der zu einer Selbstbindung der Verwaltung für Folgefälle führt, ist zu vermeiden.

Umfang der Abweichung

Flächengröße des Gesamtvorhabens im Verhältnis zum Vorranggebiet

Die als Vorranggebiet im RROP 1996 nördlich des Küstenkanals dargestellte Fläche, an der die Vorhabenfläche teilnimmt, erstreckt sich beginnend östlich des Bachmannsweges in Husbäke bis nahe an die Siedlung „Gartenstraße“ in Jeddelloh II. Die Darstellung hat eine Flächengröße von rd. 3,47 km² bzw. 347 ha. Mit insgesamt rd. 11 ha hat die Vorhabenfläche hieran lediglich einen Anteil von 3,17 % und kann schon allein aufgrund der geringen Größe keine nennenswerte Auswirkung auf das rohstoffwirtschaftliche Potenzial dieser Vorrangfläche haben (siehe Anlage 5).

Flächenqualität der Vorhabenfläche und Flächengröße der erforderlichen Zielabweichung

Die Vorhabenfläche weist auch keine homogene Bodenstruktur auf. Auf etwa der Hälfte des Plangebiets hat eine Kuhlung der Flächen stattgefunden.

Die Fläche wird außerdem von drei Strängen einer überregionalen Gashochdruckleitung gekreuzt. Im Zuge des Leitungsbaues sind im Baubereich die Bodenstrukturen ebenfalls dauerhaft gestört worden. Ein vollständiger Abbau des Rohstoffes Torf ist im Bereich der Leitung zudem technisch nicht möglich.

Die so betroffenen Bereiche sind für eine wirtschaftliche Torfverwertung verloren. Für diesen Teilbereich bedarf es somit keiner Zielabweichungsentscheidung (siehe Anlage 6).

Hierdurch reduziert sich die flächenmäßige Größenordnung der Abweichung auf allenfalls noch 4,4 ha bzw. 1,27 % an der Gesamtfläche des betroffenen Vorranggebietes.

Zum anderen steht die Vorhabenfläche selbst nur zu einem untergeordneten Anteil überhaupt noch im Sinne des betroffenen Zieles für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung, so dass eine Zielabweichung nur für maximal 50 % der Vorhabenfläche erforderlich ist.

Lage der Fläche innerhalb des Vorranggebietes

Die Vorhabenfläche liegt am nördlichen Rand des Vorranggebietes und berührt dieses somit lediglich ganz am Rande.

Auf den direkt angrenzenden Flächen im Norden, Westen und Osten hat entweder bereits ein Torfabbau (mit einem sich anschließenden Status als Kompensationsfläche) oder eine Kuhlung der Flächen stattgefunden. Im Norden grenzt außerdem die Hofstelle des Flächeneigentümers einschließlich des Altenteilerwohnhauses an (siehe wiederum Anlage 6).

Die direkt angrenzenden Flächen sind somit entweder bereits im Sinne des Raumordnungsziels genutzt worden bzw. stehen für eine Rohstoffgewinnung ohnehin nicht mehr zur Verfügung.

Die Lage der verbleibenden Fläche, auf der noch eine Zielabweichung erforderlich ist, führt somit nicht zu einer Zerschneidung und Zerstückelung des übrigen Vorranggebietes die eine Zielerreichung dort erschweren würde. Im Gegenteil wird die Zielabweichungsfläche als Solitär von geringer Größe (rd. 4,4 ha) innerhalb eines größeren Bereichs am Rande des Vorranggebietes (rd. 15 ha) eingekapselt, der dadurch geprägt ist, dass dort das Ziel der Raumordnung entweder durch Torfabbau bereits erfüllt bzw. durch die Störung des Torfkörpers schon jetzt nicht mehr erreichbar ist und ins Leere läuft.

Die Zielerreichung in den weiter südlich und westlich angrenzenden großflächig ungestörten Torfbereichen des Vorranggebietes würde durch die Zielabweichung dagegen unberührt bleiben und nicht erschwert werden.

Aufgrund dieser kleinräumig eingekapselten Solitärlage innerhalb eines durch Zielerreichung bzw. Funktionslosigkeit des Ziels „Rohstoffgewinnung – Torf“ geprägten Bereichs zeichnet sich die Zielabweichungsfläche somit als sicher abgrenzbarer Einzelfall aus.

Die Grundzüge der Planung des RROP in Bezug auf die Vorrangfläche Rohstoffgewinnung werden somit weder hinsichtlich der Größe, noch der Qualität sowie der Lage der Fläche berührt.

Bedeutung der Fläche im Verhältnis zum Flächenpotenzial

Im Verhältnis zur Gesamtfläche des betroffenen Vorranggebietes von 347 ha kann außerdem festgestellt werden, dass trotz der Laufzeit des RROP 1996 von bis heute bereits 24 Jahren trotz der bislang auf rd. 158 ha erfolgten Torfabbauvorhaben im Sinne des Zieles bzw. aufgrund von landwirtschaftlich motivierten Kuhlungs- und Umbruchmaßnahmen – auf denen das angestrebte Ziel nicht mehr erreichbar ist – für die verbleibende Restlaufzeit von allenfalls wenigen Jahren des vor der Ablösung stehenden Raumordnungsprogramms dennoch rd. 185 ha und damit mehr als 50 % des Gebiets für das Ziel der Rohstoffgewinnung weiter zur Verfügung stehen. Hierbei ist die erforderliche Zielabweichungsfläche zur Größe von 4,4 ha bereits berücksichtigt. Die beantragte Zielabweichung ist somit unter raumordnerischen Gesichtspunkten eindeutig vertretbar.

Sie ist bei weitem nicht erforderlich um die Möglichkeit der Zielerreichung zu sichern und damit nicht geeignet, die Grundzüge der Planung zu berühren (siehe Anlage 7).

Verhältnis zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung

Die Grundzüge des bisherigen RROP 1996 sind vielmehr bereits heute durch die Festlegungen im LROP überformt. Speziell aufgrund des Wegfalls des Großteils der Rohstoffsicherungsgebiete sowie der für die direkt angrenzenden Flächen schon im großen Umfang erfolgte Darstellung von Vorranggebieten „Torferhalt“ durch das Land, sind grundsätzliche Änderungen im künftigen RROP aufgrund der Anpassungsverpflichtung vorgezeichnet.

Die direkt östlichen und westlich angelagerten Gebiete, die ehemals ebenfalls VR-Gebiet Rohstoffgewinnung waren, sind inzwischen überlagert durch VR-Gebiete Torferhalt des LROP. Nach Kenntnis der Gemeinde sind im Standortgutachten für die Torfgewinnung im Ammerland, das vom Landkreis im Zuge der Neuaufstellung des RROP erarbeitet wurde, diese Fläche zukünftig nicht mehr für die Rohstoffgewinnung vorgesehen. Ebenso findet diese Fläche keine Beachtung mehr in der aktuellen Rohstoffsicherungskarte (RSK25).

Insofern steht eine Nutzung der zur Zielabweichung beantragten Fläche den erkennbaren in Aufstellung befindlichen Zielen des neuen RROP nicht entgegen.

Als Fachbeitrag im Zuge der Neuaufstellung des RROP wurde 2021 der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1995 fortgeschrieben. Das aus der Bewertung der Ausgangslage entwickelte Zielkonzept für die Landschaftseinheit „Vehnemoor“ in der das Plangebiets liegt, sieht für das Plangebiet selbst aufgrund der großräumigen Betrachtung kein konkretes Ziel oder konkrete Maßnahmen vor, die in eine der Planung entgegenstehende Darstellung des Raumordnungsprogramms einfließen könnte.

Allgemein strebt das Zielkonzept für diesen Bereich aufgrund der dortigen Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit südlich und östlich der Vehne zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen großflächig die Entwicklung und Wiederherstellung der Flächen in Form von angepasster Nutzung an. Außerdem sollte der Moor- und Fließgewässerbiotopverbund prioritär entwickelt werden (siehe Anlage 8)

Denkbare daraus resultierende Darstellungen im Raumordnungsprogramm, die einer Nutzung der Vorhabenfläche als Solarpark entgegenstehen könnten, sind hieraus ebenfalls nicht ersichtlich.

Aufgrund der dokumentierten Kuhlungsbereiche im Plangebiet sowie auch angrenzend daran bietet der Bereich kein Wiedervernässungspotenzial, das eine Darstellung als Vorranggebiet Torferhalt im zukünftigen Raumordnungsprogramm rechtfertigen könnte.

Auch für die Vorhabenfläche selbst ist eine Wiedervernässung der Fläche aus diesen Gründen nicht vorgesehen. Dennoch wird allein durch die Herausnahme des Plangebiets aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Sicherung eines Dauergrünlandes zu dem im Landschaftsrahmenplan angestrebten Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen beigetragen werden. Auch die Stärkung der Biodiversität und Biotopvernetzung kann durch die angestrebte Flächennutzung unterstützt werden, weil die Nutzung und Ausgestaltung der Fläche einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen entgegenstehende Nutzungen dauerhaft verhindert und die ökologische Durchgängigkeit sichert.

Insgesamt ist also festzustellen, dass die angestrebte Nutzung auch mit den zukünftigen Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird.

Fazit

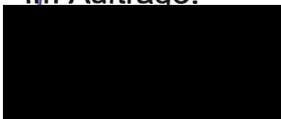
Die Gemeinde Edewecht sieht in der geplanten Nutzung als Solarpark unter den genannten Voraussetzungen ausdrücklich einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes. Sowohl mit Blick auf die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien als auch durch die Nutzungsexpensivierung, die zu einer Verringerung der Torfzehrungsprozesse auf der Resttorffläche im Plangebiet beitragen wird.

Wie oben herausgearbeitet, werden die Grundzüge des (noch) anzuwendenden RROP 1996 im Falle einer Zielabweichung für das Vorhaben nicht berührt. Die konkreten Umstände des Einzelfalls lassen eine Abweichung von den Zielen des RROP 1996 zu. Aufgrund der oben dargelegten spezifischen Fallkonstellation ist keine Präzedenzwirkung für eine Reihe weiterer Zielabweichungsfälle zu befürchten.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele des zukünftigen RROP werden erkennbar ebenfalls durch das Vorhaben nicht nachteilig berührt.

Die vorgesehene Abweichung ist somit insgesamt unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Von dem betroffenen Ziel kann somit im beantragten Umfang abgewichen werden. Im Zuge der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



Anlagen

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg, Edewecht
Oldenburgische Landesbank AG, Edewecht
Oldenburger Volksbank eG, Edewecht

IBAN

DE11 2805 0100 0042 4035 01
DE48 2802 0050 1503 5017 00
DE74 2806 1822 0011 4634 00

BIC

SLZODE22XXX
OLBODEH2XXX
GENODEF1EDE





Potenzialstandorte für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Edewecht

LEGENDE

- PPA-Flächen *
- bedingt geeignet
- geeignet
- EEG-Flächen
- Eignung nach LRP
- bedingt geeignet
- Trassenkorridor 380kV
- Torferhalt (LRÖP)

Maßstab: 1:20.000
 Format: DIN A0
 Bezug: UTM Zone 32N
 Stand: 17.10.2022

GRUNDSÄTZLICHE ANALYSEKRITERIEN

- Detektion auf Agrar- und Grünflächen, Aufschüttungen, Baumschulen, kohlenstoffhaltigen Böden, Moorflächen, Parkplätzen, Flächen für Torferhaltung und -abbau
- Gemittelte Acker- oder Grünflächenzahl von max. 32
- Mindestclustergröße PPA 5 ha (Mindestgröße Einzelflächen 1 ha)

AUSSCHLUSSFLÄCHEN**

NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ:

- Biotope
- Biotopeverbund
- FFH-Gebiete
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete

NACH LANDES- UND REGIONALPLANUNG:

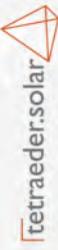
- Vorranggebiete industrielle Anlagen
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Flächen für Natur, Umwelt und Bodenschutz

ABSTÄNDE (NUR PPA)

- 100 m zu Kernsiedlungsgebieten
- 50 m zu Gewässern
- 50 m zu Biotopen
- 20 m um Strom- und Gasleitungen
- 20 m zum Fernwasserleitung
- 5 m zu Wallhecken

SONSTIGE:

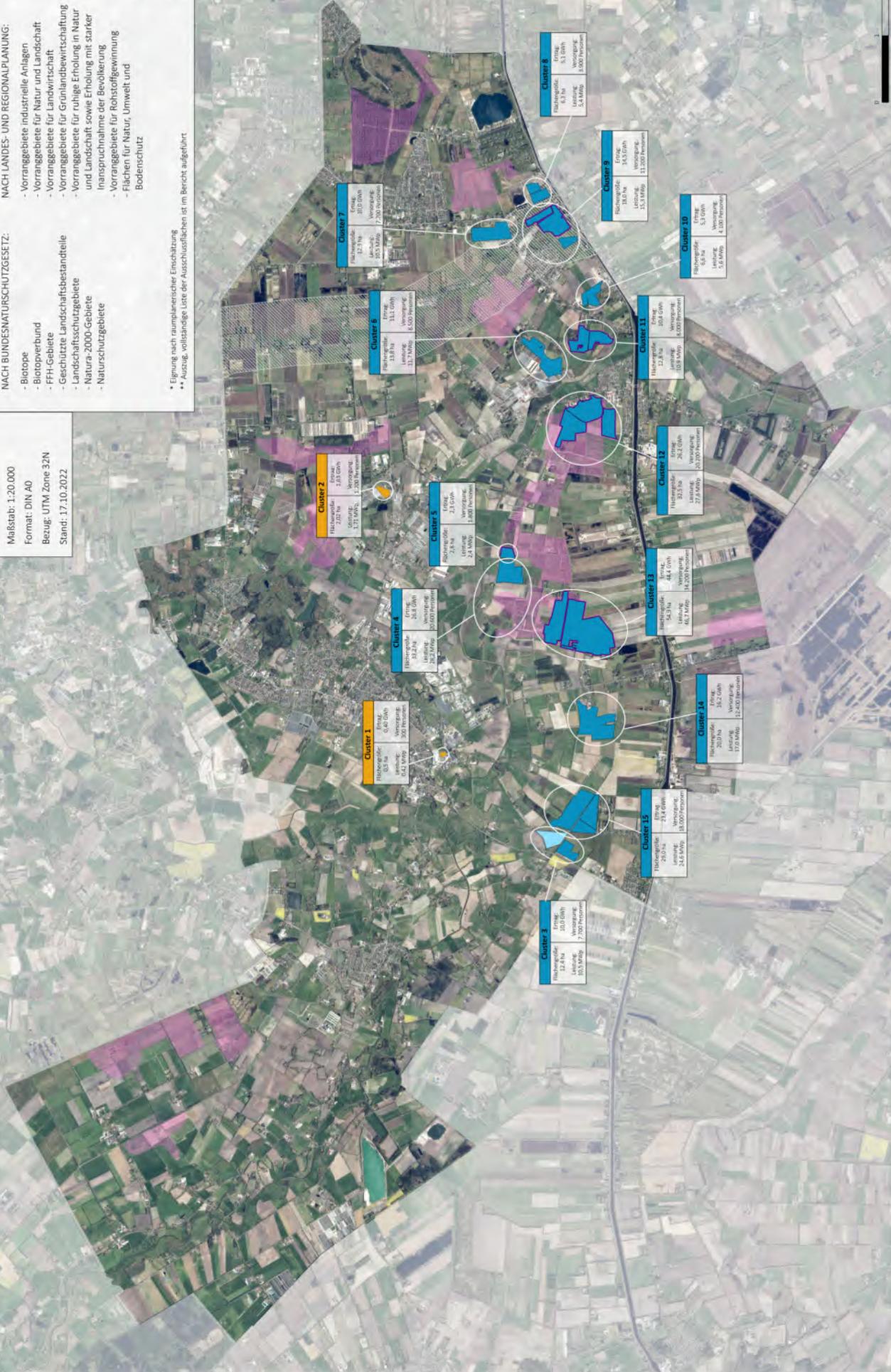
- Wasserschutzgebiete (Zone I und II)
- Überschwemmungsgebiete
- Kompensationsflächen
- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit



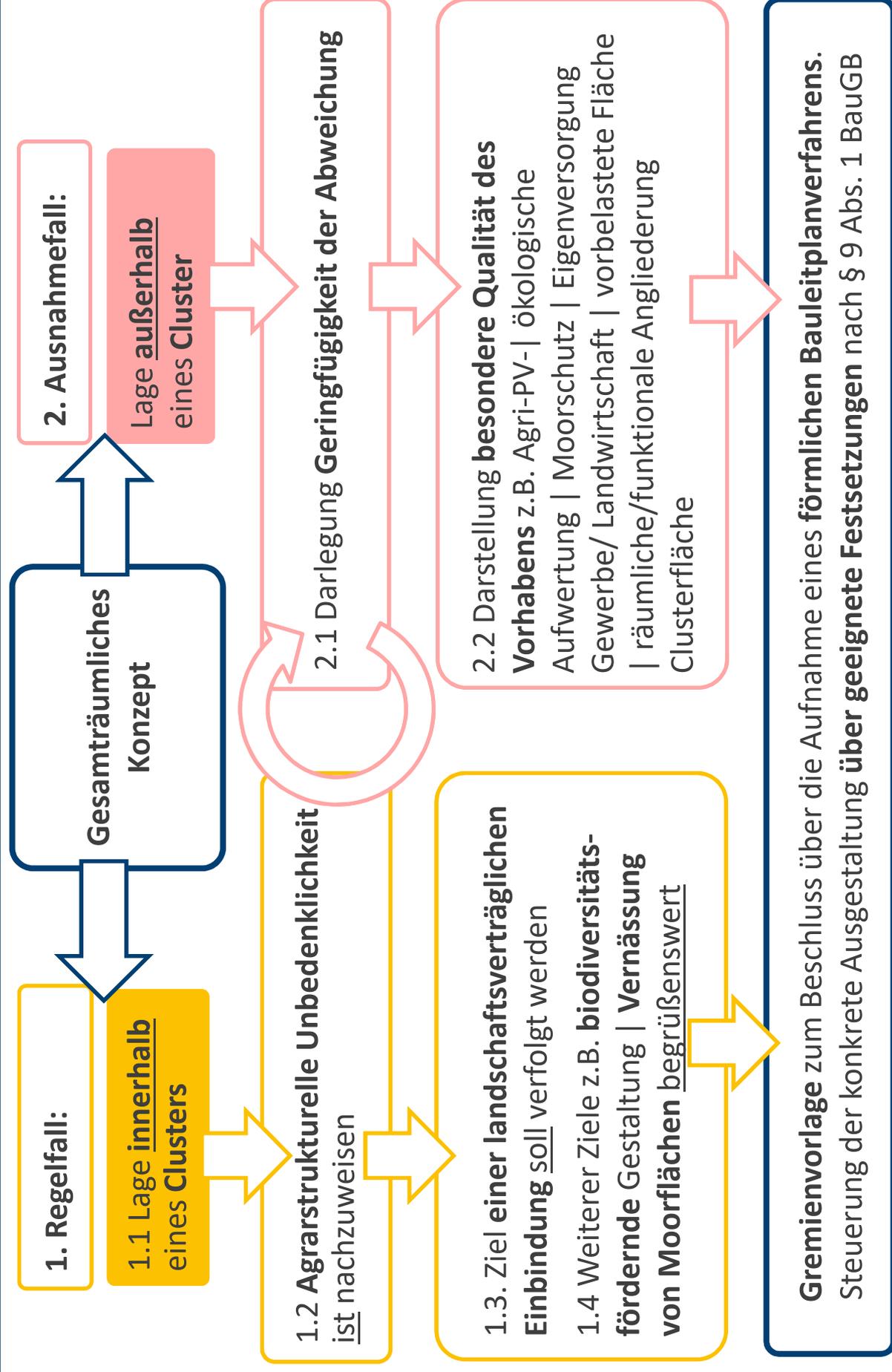
Wilfsstraße, 18 | 44137 Dortmund
 info@tetraeder.solar | +49 (0)231.189 17 17

* Eignung nach raumplanerischer Einschätzung

** Auszug, vollständige Liste der Ausschlussflächen ist im Bericht aufgeführt



Planungsempfehlung zum Umgang mit Projektanträgen



Auszug

aus der **14. Sitzung des Verwaltungsausschusses** in der Wahlperiode 2016/2021 am **Dienstag, dem 14.03.2023, um 18:00 Uhr**, im Rathaussaal des Rathauses in Edewecht (nicht öffentlich).

Tagesordnung

TOP 5.2:

Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für einen Bebauungsplan zur Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) am Heuerweg/Brombeerweg in Jeddelloh I

Vorlage: 2023/FB III/3985

(...)

Beschluss:

Vorbehaltlich der fachbehördlichen Bestätigung der agrarstrukturellen Unbedenklichkeit des Vorhabens sowie der zu erwartenden Zulassung der Zielabweichung vom RROP 1996 soll für den Bereich der Projektfläche des Solarparks gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage auf Grundlage des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- 1. eine 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und*
- 2. der Bebauungsplan Nr. 205 „Sondergebiet Solarpark Brombeerweg“*

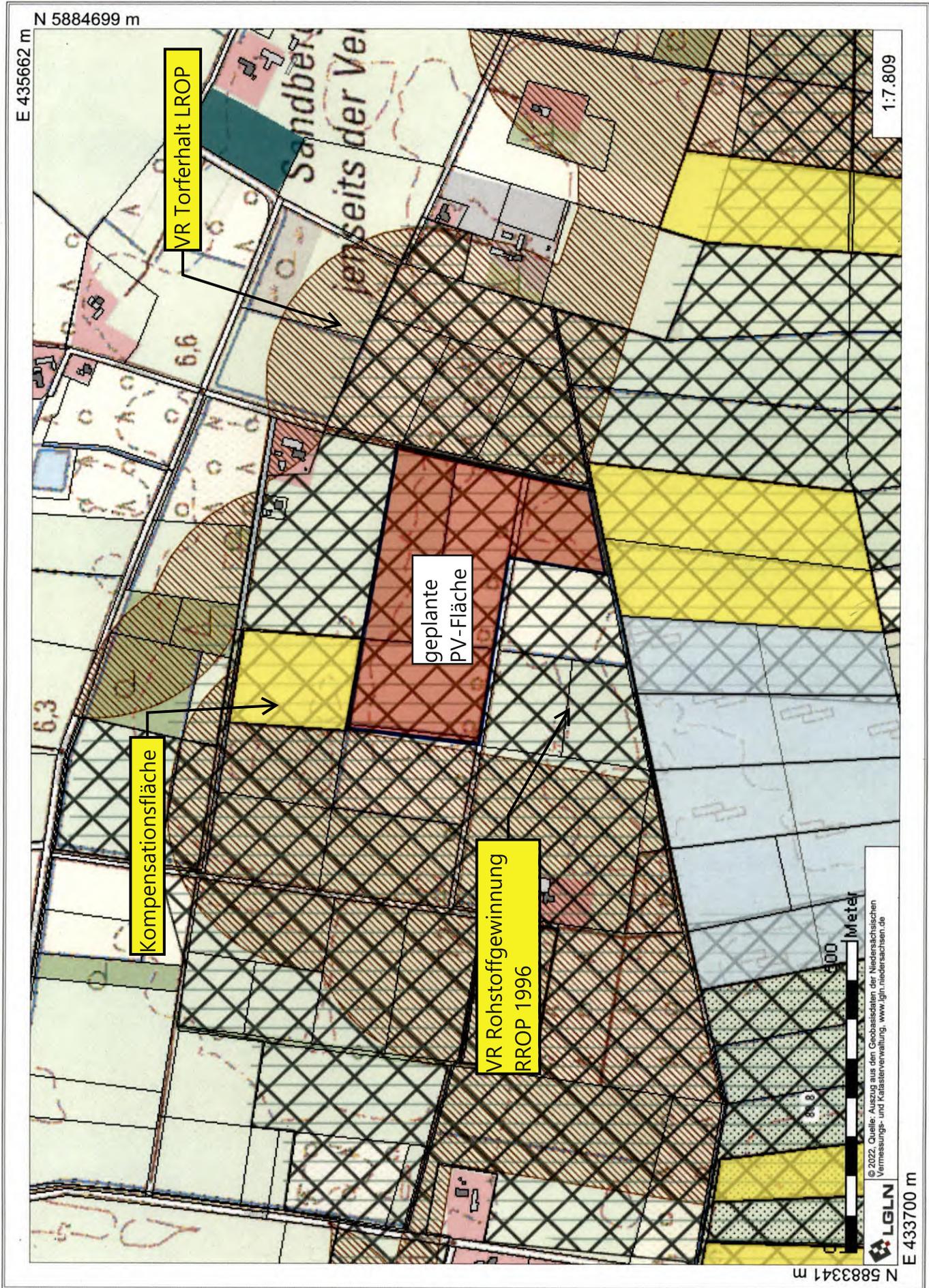
aufgestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Projektplanung entsprechende Vorentwürfe vorzubereiten und zu einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses zur Beratung über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wieder vorzulegen.

- einstimmig beschlossen -

Petra Knetemann
Bürgermeisterin

Angelika Lange
Protokollführerin



E 435662 m

N 5884699 m

VR Torferhalt LROP

Kompensationsfläche

geplante PV-Fläche

VR Rohstoffgewinnung RROP 1996



© 2022. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgn.niedersachsen.de

LGLN

N 5883341 m

E 433700 m

1:7.809

Kartendienst: Wasser und Boden

Torfabbau



Kartendienst: LROP 2017/2020

VR Torferhaltung



VR Rohstoffgewinnung 2022



Kartendienst: RROP 1996

Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung



Vorranggebiet Rohstoffgewinnung



Kartendienst: Natur- und Landschaftsschutz

Kompensationsfläche



Grünland



Wald

Kartendienst: ALKIS Daten

ALKIS Flurstücke

Transparent

Flurstücke (DLKM)



Flurstück

Gebäude



Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

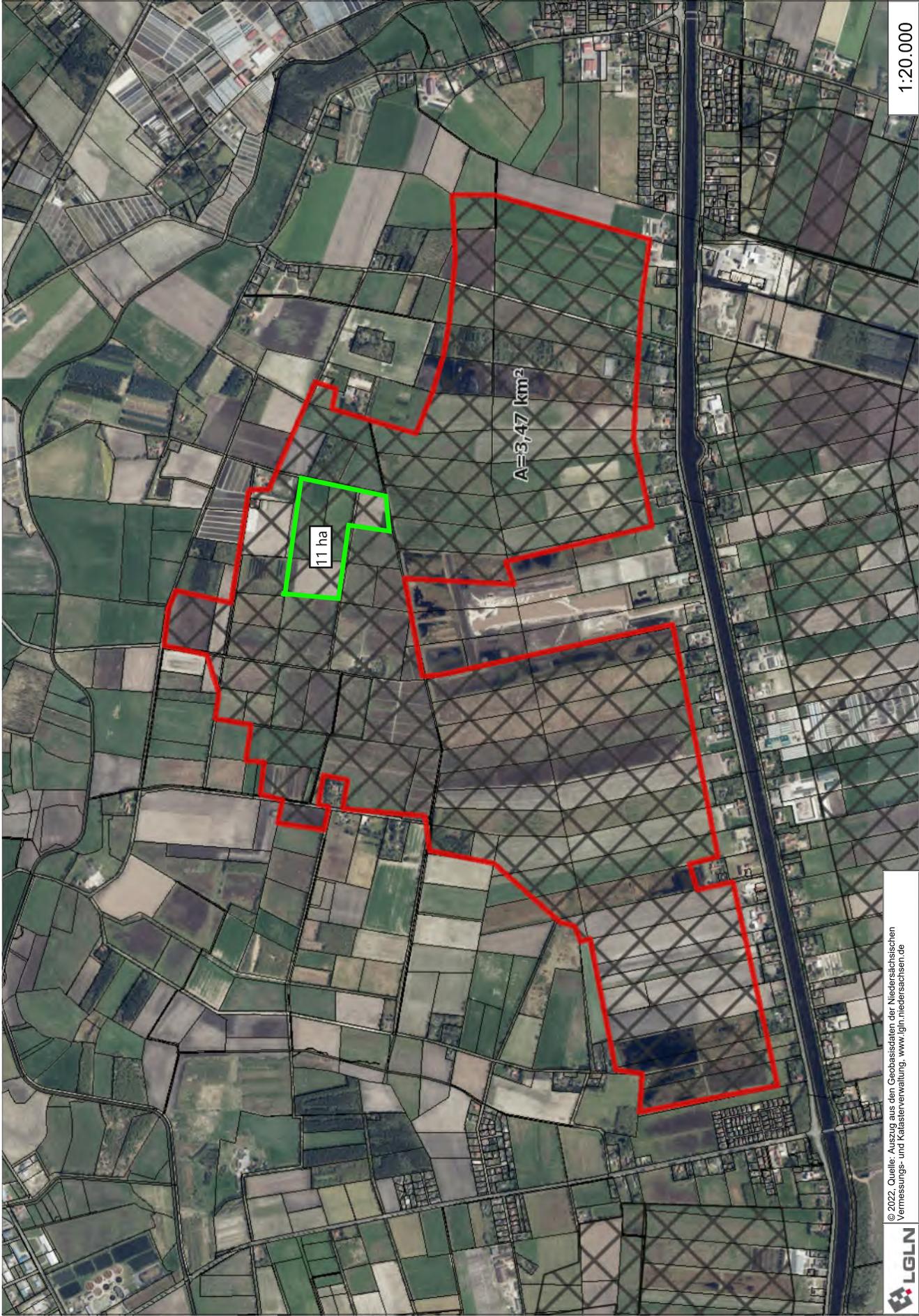


Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, offene Halle



Wohngebäude

E 436822 m
N 5885279 m



1:20.000

© 2022. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgfn.niedersachsen.de

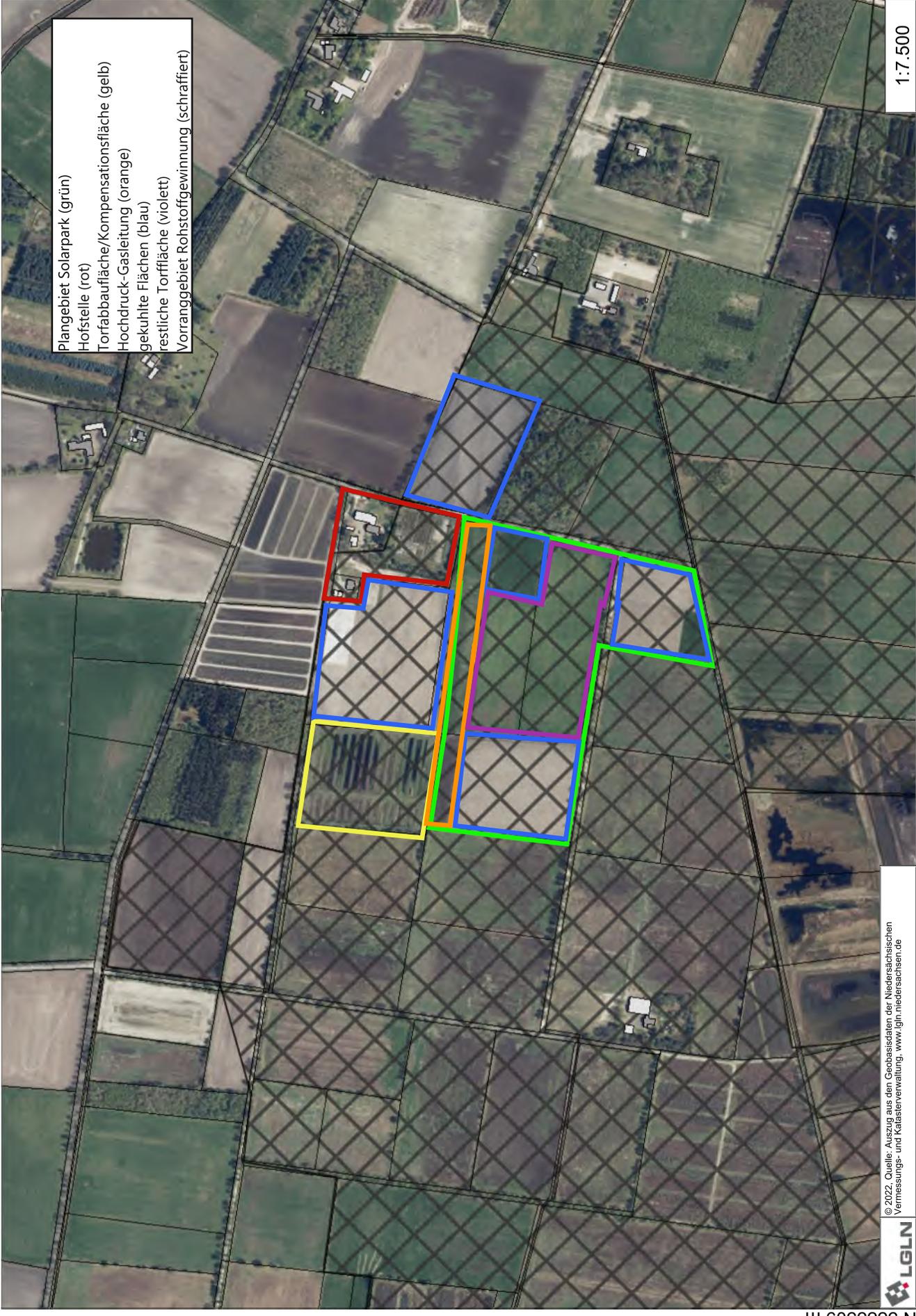
LGLN

N 5881801 m

E 431799 m

E 435748 m
N 5884813 m

- Plangebiet Solarpark (grün)
- Hofstelle (rot)
- Torfabbaufäche/Kompensationsfläche (gelb)
- Hochdruck-Gasleitung (orange)
- gekuhlte Flächen (blau)
- restliche Torffläche (violett)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (schraffiert)



1:7.500

© 2022. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgfn.niedersachsen.de

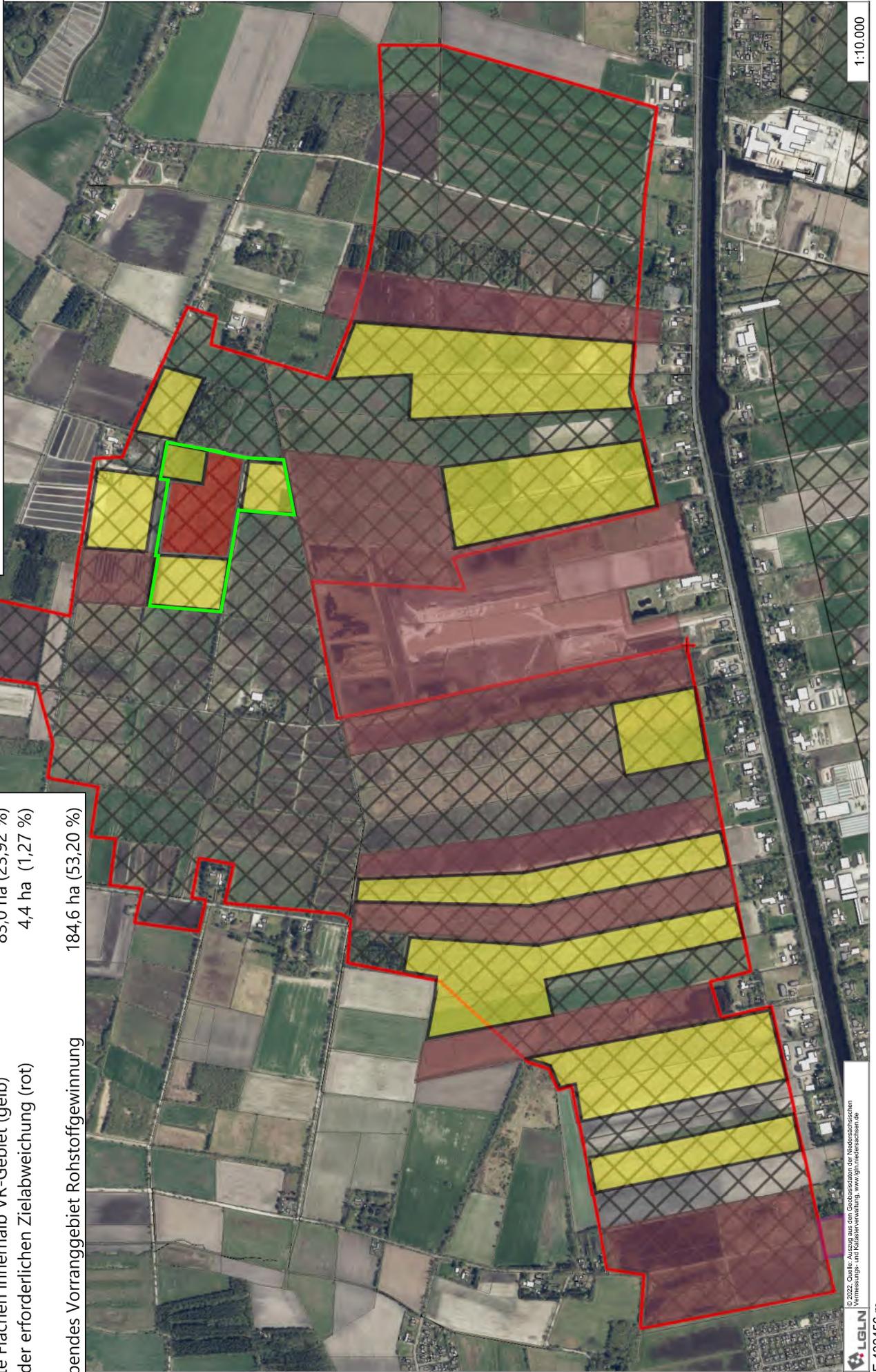


E 433864 m

N 5883509 m

Fläche des Plangebiet Solarpark "Brombeerweg" (grün umrandet): 11,0 ha
 hiervon bereits gekühlt bzw. durch Gashochdruckleitung berührt: 6,6 ha
 hiervon noch ungestörter Torfkörper (Zielabweichungsfläche): 4,4 ha

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (schraffiert und rot umrandet)	347,0 ha (100,00 %)
Torfbau / Kompensation innerhalb VR-Gebiet (braun)	75,0 ha (21,61 %)
gekühlte Flächen innerhalb VR-Gebiet (gelb)	83,0 ha (23,92 %)
Fläche der erforderlichen Zielabweichung (rot)	4,4 ha (1,27 %)
verbleibendes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	184,6 ha (53,20 %)



1:10.000

© 2020, Cadaster, Amt für Geoinformation und Katasterentwicklung, www.igf.niederrhein.de



E 432456 m

N 5882245 m

05 Vehnemoor**Kurzcharakteristik:**

Die Landschaftseinheit wird am nördlichen Rand von der Vehnenniederung begrenzt, die durch intensive Grünland- und Ackernutzung geprägt ist. Vor allem im Nordosten der Landschaftseinheit ist großflächige Baumschulnutzung verbreitet. Den flächenmäßig größten Anteil nehmen nach Entwässerung und Kultivierung überwiegend intensiv genutzte, zum Teil weiträumig offene Grünland-Acker-Flächen auf Hochmoor ein. Eingestreut sind kleinflächige Torfabbauflächen und Moorbirkenwälder. Südlich des Küstenkanals prägen weiträumige und teilweise vegetationslose Abtorfungsflächen die Landschaftseinheit (z. T. noch in Abtorfung). Von besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften haben sich die wiedervernässten ehemaligen Abtorfungsflächen entwickelt. Südlich des Küstenkanals befinden sich die NSGs Vehnemoor und Jeddeloher Moor und nördlich des Küstenkanals das NSG Moorkamp bei Süddorf mit Resten von Hochmoorvegetation und Wiedervernässungsflächen.

**Fläche:** 3.898 ha**Naturraum:** Ostfriesisch-Oldenburgische Geest**Werte/Funktionen:**

- Mehrere Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Brut- und Gastvögel, Libellen, Fische und Pflanzenschutz
- Überwiegend Biototypen geringer und mittlerer Bedeutung
- Vereinzelte Flächen mit hochwertigen Feucht- und Nassgrünland oder Moorstadien
- Überwiegend Moorböden von naturgeschichtlicher Bedeutung

Konflikte

- Zerschneidung durch Küstenkanal und parallel dazu verlaufenden Straßen und Siedlungsflächen
- Torfabbau
- Sehr hohe THG-Emissionen

Ziele:

Der Großteil dieser Landschaftseinheit ist aktuell von überwiegend geringer und sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter. Aufgrund der Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit ist südlich und östlich der Vehne zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen großflächig die Entwicklung und Wiederherstellung der Flächen in Form von angepasster Nutzung anzustreben. Der Moor- und Fließgewässerbiotopverbund ist prioritär zu entwickeln.

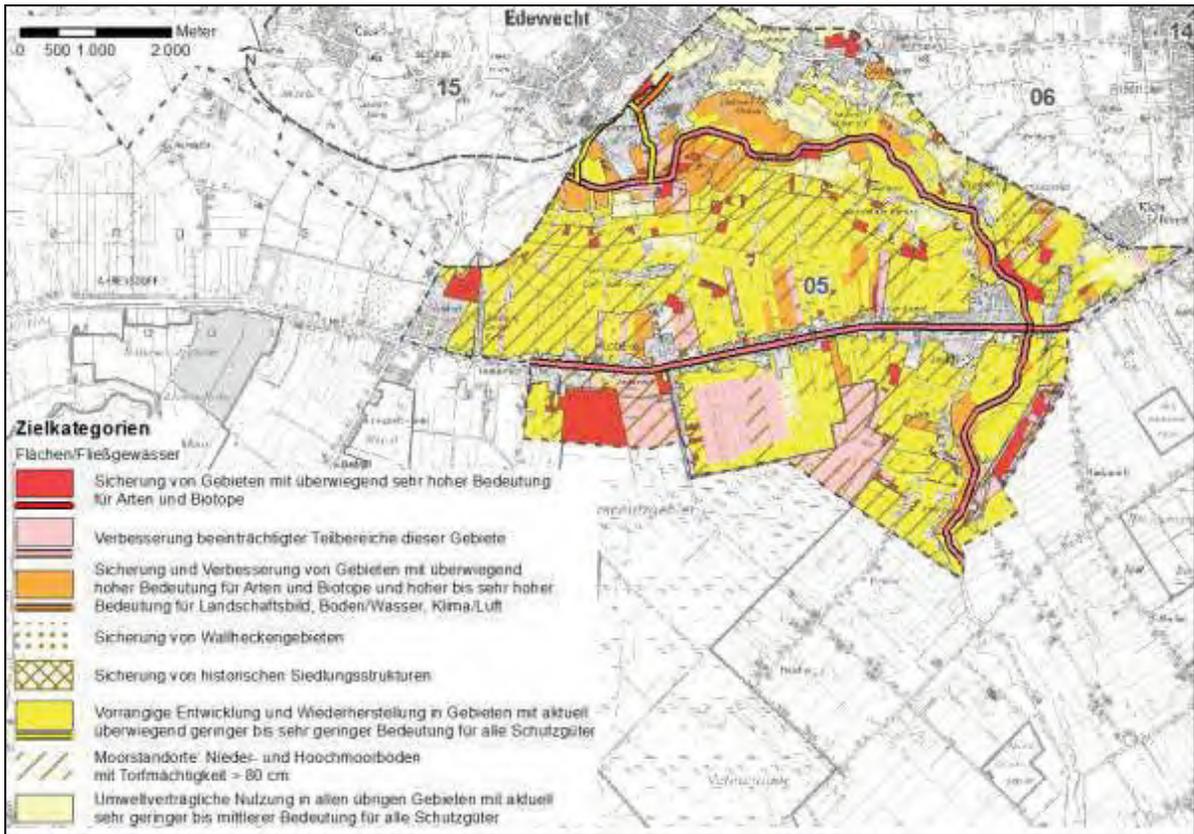
Die drei bereits ausgewiesenen NSGs sowie vereinzelt Bereiche (v. a. Moorbüschchen) haben eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Biotope (Pflanzenschutz, Brut- und Gastvögel) und als Kerngebiete und Trittsteine des Moorbiotopverbundes, sie sind zu sichern und zu verbessern. Im Überschwemmungsbereich der Vehne-Niederung sollte ein hoher Anteil an Dauervegetation angestrebt werden.

Maßnahmen:

Pflege und Entwicklung der bestehenden NSGs mit wiedervernässten Mooren. Aufgrund der großflächigen Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit sind südlich und östlich der Vehne zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen Nutzungsaufgabe, -extensivierung bzw. angepasste Nutzungsformen (z.B. Paludikulturen) bei gleichzeitiger deutlicher Anhebung des Moorwasserstandes anzustreben. Auf einen Grünlandumbruch sollte unbedingt verzichtet werden und vorhandene Feuchtgrünländer sollen erhalten werden. Entlang der prioritären Entwicklungssachsen des Moorbiotopverbundes sollen durch Wiedervernässung und Extensivierung hochmoortypische Vegetation gesichert werden. Hochmoorentwicklungsstadien sollen in regenerierfähigen Hochmoor- und Abtorfungsbereichen initiiert werden. Erhalt und Entwicklung wertvoller Degenerationsstadien wie z.B. Moorbüschchen, falls eine Regeneration nicht möglich ist.

In der Niederung der Vehne sollte die Grünlandnutzung erhalten bleiben, auf bisherigen Ackerflächen soll Dauervegetation entwickelt werden und die Nutzung in den potentiellen Retentionsräumen extensiviert werden. Entlang der Vehne sind ungenutzte Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln um Nährstoffeinträge zusätzlich zu verringern und den chemischen Zustand und das ökologische Potential der Bäke zu verbessern, sowie Artenhilfsmaßnahmen für Fische (Aale, Steinbeißer) umzusetzen. Zudem trägt dies zum Biotopverbund entlang des Gewässers bei. In Teilbereichen südlich von Edeweicht bietet sich die Umsetzung dieser Maßnahmen an der Vehne im Rahmen einer Unterschutzstellung als LSG an.

Zielkonzept Vehnemoor



Maßnahmenkonzept Vehnemoor

